

Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [ii1@sozialministerium.at](mailto:ii1@sozialministerium.at)

## ZI. 13/1 24/59

### 2024-0.315.454

**BG, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz und das EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2024 – SVÄG 2024)**

**Referent: Dr. Andreas Rudolph, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **Stellungnahme:**

Der ÖRAK begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen und Klarstellungen; diese betreffen die soziale Absicherung der Rechtsanwaltschaft nicht und werden daher nicht weiter kommentiert. Allerdings hat der ÖRAK bereits seit langem die Forderung erhoben, österreichische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht länger durch eine mangelnde Durchlässigkeit der Pensionsvorsorgen zu diskriminieren:

#### **1. Ausgangslage**

Der ÖRAK setzt sich seit langer Zeit dafür ein, eine Durchlässigkeit zwischen der staatlichen Pensionsversicherung und den Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltschaft zu schaffen. Die Rechtsanwaltschaft ist die einzige Berufsgruppe in Österreich, bei welcher Zeiten, die im rechtsanwaltlichen Versorgungssystem erworbenen werden, im staatlichen Sozialversicherungssystem keine Berücksichtigung finden. Jeder Rechtsanwalt und jede

Rechtsanwältin erwirbt aufgrund der Voraussetzungen zur Ausübung des Berufs Sozialversicherungszeiten im staatlichen System (insb Zeiten als Rechtsanwaltsanwärterin bzw -anwärter, Gerichtsjahr). Diese Zeiten gehen jedoch vielfach verloren, weil keine Anrechnung der im rechtsanwaltlichen System erworbenen Zeiten auf die Wartezeit für eine Alterspension im staatlichen System erfolgt. Dieses Problem spitzt sich in den letzten Jahren durch die zunehmende Fluktuation am Arbeitsmarkt, die auch am rechtsanwaltlichen Berufsstand nicht spurlos vorbeigeht, leider immer weiter zu. Betroffen sind insbesondere auch Rechtsanwältinnen, welche aufgrund von Kindererziehung Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erwerben, die dann jedoch leider aufgrund des Nichterreichens der Wartezeit ins Leere gehen. Umgekehrt stellt sich im rechtsanwaltlichen Versorgungssystem diese Problematik nicht. Hier besteht mit einer Wartezeit von nur zwölf Monaten eine sehr niederschwellige Regelung für den Zugang zu einer Alterspension. Im rechtsanwaltlichen System erworbene Zeiten gehen daher nur in wenigen Ausnahmefällen verloren, welche auch finanziell vernachlässigbar sind.

## **2. Rechtslage**

Die Systeme sehen verschiedene Möglichkeiten der Berücksichtigung der gestiegenen Mobilität am Arbeitsmarkt vor, zu nennen ist die Wanderversicherung im Rahmen des ASVG, GSVG und BSVG. Überweisungssysteme regeln etwa das Sozialsystem der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse oder die (vergleichbar mit jener der Rechtsanwaltschaft) berufsständische Notarversorgung. Das Europäische Koordinierungssystem (Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) sieht eine Zusammenrechnung der in den verschiedenen Mitgliedstaaten erworbenen Versicherungszeiten vor (Artikel 6). Die Nichtanrechnung der Versicherungszeiten zwischen dem rechtsanwaltlichen System und dem staatliche Sozialversicherungssystem begründet somit eine klare Inländerdiskriminierung.

## **3. Bisherige Schritte**

Der ÖRAK hat sich zu dieser Problematik bereits an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gerichtet, welches auch schon die Bereitschaft signalisiert hat, hier eine Änderung vorzunehmen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde vom Ministerium im Jahr 2018 bereits ausgearbeitet. Dieser Entwurf sieht eine Anrechnung der im rechtsanwaltlichen System erworbenen Zeiten auf die Wartezeit für eine Alterspension vor. Die Pension wird anhand der tatsächlich im staatlichen System erworbenen Zeiten berechnet (= Teilpensionsmodell, wie es bereits im europäischen Kontext angewendet wird).

## **4. Fazit**

Die zwischenzeitig mehr als 7.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind wichtige Arbeitgeber und tragen mit ihrer Arbeit und mit ihrer Steuerleistung auch wesentlich zur Wertschöpfung in Österreich bei. Insbesondere mit ihrer Steuerleistung finanzieren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch das staatliche Pensionssystem mit. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte finanzieren nicht nur ihre eigenen Versorgungsleistungen für das Alter, die Berufsunfähigkeit und die Hinterbliebenen selbst, sondern auch das Pflegegeld. Außerdem leisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit der Verfahrenshilfe einen wesentlichen Beitrag für den Rechtsstaat, der nur zum Teil durch die Pauschalvergütung des Bundes abgedeckt wird. Eine Schlechterstellung dieser Berufsgruppe gegenüber allen anderen Berufsgruppen in Österreich ist nicht hinnehmbar

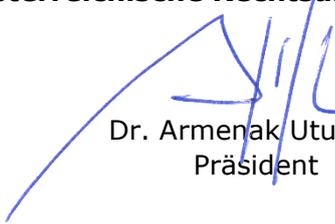


– insbesondere in Hinblick darauf, dass das Notariat mittlerweile ebenfalls einer berufsständischen Versorgung unterliegt. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass eine Anrechnung nur für Zeiten einer tatsächlichen Erwerbstätigkeit als Rechtsanwältin bzw Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärterin bzw -anwärter erfolgen soll. Eine Vergleichbarkeit mit Personengruppen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, ist daher nicht gegeben und besteht daher auch keine Gefahr hier einen Präzedenzfall zu schaffen.

Der ÖRAK fordert daher weiterhin und dringend, dass die hier aufgezeigte Ungleichbehandlung sobald als möglich beseitigt wird.

Wien, am 17. Mai 2024

**Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag**

  
Dr. Armenak Utudjian  
Präsident

